

Auszug der Richtlinie Nr 6 – 2008 – Verbuchung Elemente Funktion Finanzen und Steuern.

1) Kantonale Gesetzesgrundlagen

- Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (RSVS 175.1)
- Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (RSVS 611.102)

2) Weitere Gesetzesgrundlagen

- Richtlinie 3 – 2008 – Harmonisierung der Präsentation der Gemeindefinanzrechnungen und der Berechnung der Finanzindikatoren
- Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM)

3) Verzeichnis der Konti

- In der Laufenden Rechnung bestimmt die erste Gruppe die funktionelle Gliederung (nach Funktionen z.B. 900) und die zweite Gruppe die Gliederung nach Arten (z.B. 318); die dritte Gruppe ermöglicht die Unterteilung der Kontoarten in Unterkonti.
- Bei Städten kann die funktionelle Gliederung (nach Funktionen) durch eine administrative Gliederung ersetzt werden. Letztere erlaubt die organisatorische Übersicht über die verschiedenen Verwaltungsbereiche. Damit allerdings die Vergleichbarkeit der Daten mit jenen der anderen Gemeinden ermöglicht werden kann, sind die betreffenden Städte verpflichtet, ihre aufbereiteten Daten ebenfalls auf der Grundlage der Gliederung nach Funktionen zu erstellen.
- Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verbuchung der Steuer- und Spezialeinnahmen ist der Kontenplan Ihrer Gemeinde wie folgt zu strukturieren:

Die Einträge mit einem * sind im Punkt 4 speziell kommentiert.

Nr.	Bezeichnung	Rubrik
1)*	Einkommenssteuer natürliche Personen	900.400.1
2)	Vermögenssteuer natürliche Personen	900.400.2
3)	Quellensteuer natürliche Personen	900.400.3
4)	Kopfsteuer	900.400.4
5)	Pauschalsteuer	900.400.5
6)	Grundstücksteuer natürliche Personen	900.402.0
7)	Steuer erhoben auf überbaute Grundstücke, Art. 188	900.402.2
8)	Steuer auf Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge	900.403.
9)	Grundstückgewinnsteuer	900.403.
10)	Steuer auf Liquidationsgewinne	900.403.
11)	Steuer auf Lotteriegewinne	900.403.
12)	Erbschafts- und Schenkungssteuer	900.405.
13)	Hundesteuer	900.406.
14)*	Steuererlasse	900.330.
15)*	Verluste auf Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen	900.330.1
16)	Verluste auf übrige Steuern natürlicher Personen	900.330.3
17)	Bezahlte Steuer auf überbaute Grundstücke Art. 188	900.341.
18)	Bezahlung des Kantonsanteils an der Hundesteuer	900.341.
19)	Quellensteuer juristische Personen	901.400.
20)	Ertragsteuer juristische Personen	901.401.1
21)	Kapitalsteuer juristische Personen	901.401.2
22)	Grundstücksteuer juristische Personen	901.402.1
23)	Vermögensgewinnsteuer	901.403.
24)	Verluste auf Steuern juristischer Personen	901.330.1
25)	Kultussteuer	909.408.
26)	Bezahlung der Kantonssteuer	909.318.
27)*	Steuerbussen	900/901.407.
28)	Konzession Kiesausbeutung	870.411.
29)*	Gratisenergie	932.410.
30)	Wasserrechtszinsen	932.411.
31)	Einnahmen aus Stromverteilung	932.411.
32)	Heimfall von Wasserkraftanlagen	932.411.
33)	Verzugszinsen auf bezahlte oder zu spät bezahlte Akontozahlungen	940.421.
34)	Ausgleichszinsen	940.421.
35)*	Verlustscheinrückkauf betreffend Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen	940.424.1
36)	Verlustscheinrückkauf betreffend übrige Steuern	940.424.2
37)	Zinsvergütungen auf vorausbezahlte Akontozahlungen	940.329.
38)	Zinsvergütungen auf fakturierte und zu früh bezahlte Beträge	940.329.
39)	Skonti auf Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen	940.329.
40)	Skonti auf übrige Steuern	940.329.

4) Bemerkungen zu Punkt 3

- 1) Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen ist wie im Art. 178 StG vorgesehen unter Abzug des Ehegattenrabatts zu verbuchen.
- 14) Die Steuererlässe sind wie Steuerverluste zu betrachten und müssen als solche als Abschreibungen des Finanzvermögens (330) aufgeführt werden.
- 15) Die Steuerverluste auf das Einkommen und das Vermögen müssen getrennt zu den übrigen Steuerverlusten verbucht werden.
- 27) Die Funktion 900 betrifft die natürlichen Personen und die Funktion 901 die juristischen Personen.
- 29) Die Gratisenergie betrifft die Funktion 932.
- 35) Der Rückkauf von Verlustscheinen für Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen müssen getrennt zu den übrigen Rückkäufen von Verlustscheinen verbucht werden.

Sitten, 19. September 2008/aktualisiert am 13.08.2012

Sektion Gemeindefinanzen